

## **Benutzungsordnung für die Sportstätte „Platz der Einheit“**

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Besucher der Sportstätte verbindlich.  
Für die Nutzung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportstätte „Platz der Einheit“. Dazu gehören alle Sportplätze, -anlagen, leichtathletischen Anlagen, Geräteräume sowie das Sanitärgebäude mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen.

#### **2. Nutzungsrecht**

- 2.1 Die Nutzung der Sportstätte durch Sportvereine, Verbände o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Dies gilt nicht für den Schulsport.
- 2.2 Die Sportstätte darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter, Lehrer oder sonstiger mit der Aufsicht betrauten, verantwortlichen und volljährigen Personen, im Folgenden „Übungsleiter“ benannt, betreten werden.
- 2.3 Besucher dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Sie sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Einrichtungen verpflichtet.
- 2.4 Personen ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Aufenthaltsberechtigung ist der Zutritt verboten.
- 2.5 Das Benutzen der Sportstätte außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet.

#### **3. Nutzungsbedingungen und Verhalten in der Sportstätte**

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Sportstätte zu sorgen. Die Sportstätte, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.2 Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Übungsleiter durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Sportstätte zu sorgen. Diese müssen die Sportstätte als letzte, spätestens 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit verlassen, nachdem die erforderlichen Kontrollen, wie z.B. das Abstellen der Wasserhähne, Löschen des Lichtes, Verschließen von Fenstern und Türen, durchgeführt wurden.
- 3.3 Alle Benutzer der Sportstätte sind durch die Übungsleiter über den Inhalt der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und aktenkundig zu belehren.

- 3.4 Die Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäÙem Zustand der Sportstatte, ihrer Einrichtungen und Gerate sowie deren Unfallsicherheit zu iberzeugen, fur ordnungs- und bestimmungsgemaÙe Nutzung zu sorgen und nach Ablauf der Ubungszeit die Gerateordnung wieder herzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Gerate nicht genutzt und den Sportwarten gemeldet werden.
- 3.5 Die Übungsleiter sind verpflichtet, Verbands- und Hilfsmittel zur „Ersten Hilfe“ selbst vorzuhalten. Fur den Schulsport stehen diese Materialien im Sanitatsraum zur Verfugung.
- 3.6 Die Sportanlagen durfen nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden.
- 3.7 In der Sportstatte ist das Rauchen in den Buros, Versammlungsraum, Umkleideraumen, Gerate-, Sanitar- und weiteren Nebenraume sowie auf samtlichen Sportanlagen verboten.
- 3.8 Alkohol ist in der Sportstatte nicht erwunscht. Bei der Abgabe von Alkohol durch einen Benutzer im Rahmen von Wettkampfen/ Veranstaltungen muss dieser mit den entsprechenden Ordnungskraften fur die Gewahrleistung der Sicherheit bei der Veranstaltung sorgen.
- 3.9 Das unerlaubte Mitfuhren, Gebrauchen und Weitergeben von Betaubungsmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes uber den Verkehr mit Betaubungsmitteln (BtmG) ist verboten und fuhrt zur Anzeige.
- 3.10 Das Mitfuhren folgender Sachen in die Sportstatte ist untersagt:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende oder andere verfassungsfeindliche Materialien;
  - b) Waffen (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, SchieÙkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgerate, Totschlager, Stahlruten, Wurgholzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne), Teppichmesser sowie Fahrradketten, Gurtel und Armbander mit Dornnieten;
  - c) Waffenimitationen;
  - d) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden konnen (z.B. Batterien, Dosen);
  - e) Reizstoffspruhgerate (Gasspruhdosen, atzende oder farbende Substanzen);
  - f) Flaschen, Becher, Kruge oder Dosen die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - g) pyrotechnische Gegenstande (Bengalisches Feuer, bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkorper, Rauchpulver, Kanonenschlage, Boller, Wunderkerzen, Feuerwerkskorper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition sowie Signalmunition und Signalkorper);
  - h) Fahnen- und Transparentstangen, die langer als einen Meter sind oder deren Durchmesser groÙer als 3,00cm ist;
  - i) mechanisch betriebene Larminstrumente;
  - j) alkoholische Getranke aller Art;
  - k) Laserpointer

- 3.11 Verboten ist in der Sportstätte weiterhin;
- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder übersteigen.
  - c) das Betreten der nicht für Besucher zugelassenen Bereiche wie den Sportplätzen, den leichtathletischen Anlagen, den Geräteräumen sowie des Sanitärgebäudes mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen.
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - e) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Nutzers der Sportstätte Waren und Eintrittskarten zu verkaufen;
  - f) bauliche Anlagen zu beschriften, bemalen oder zu bekleben;
  - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
  - h) das Mitbringen von Tieren.
  - i) Fahnen und Transparenten an nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen und Werbeflächen durch das Anbringen zu überdecken.
- 3.12 Fahrzeuge jeglicher Art – außer Fahrräder – sind außerhalb des Sportstättengrundstücks oder auf den ausgewiesenen Parkplätzen, die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.
- 3.13 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.
- 3.14 Das Umkleiden erfolgt in den Umkleideräumen. Die Duschanlagen und Wasserhähne sind nach der Nutzung abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume besteht nicht.
- 3.15 Fundsachen sind den Sportwarten zu übergeben.
- 3.16 Die Übungsleiter sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und schweren Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind den Sportwarten anzuzeigen.
- 3.17 Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen (für die ersten Hundert Zuschauer drei Ordner und für jede weiteren Hundert Zuschauer ein Ordner) und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.  
Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

- 3.18 Die Besucher haben den Anordnungen der Hausrechts-Inhaber, der Übungsleiter, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, des Sportstättensprechers und der Polizei Folge zu leisten.

#### **4. Einbringen von Sportgeräten und/oder Material und deren Nutzung**

- 4.1 Das Einbringen (Aufstellen und Anbringen) von Sportgeräten und Material einschließlich Werbeelementen, das nicht der Stadt gehört, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Freiberg, SG Sport.
- 4.2 Wer Sportgeräte und/oder Material einbringt, nutzt dieses auf eigene Gefahr. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen.

#### **5. Haftung**

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Sportstätte durch die Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte eingebrachte Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

#### **6. Hausrecht**

Die Hausrechts-Inhaber (Mitarbeiter Stadtverwaltung Freiberg), die Benutzer und die Übungsleiter können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- 6.1 Die Hausrechts-Inhaber und die Übungsleiter sind berechtigt, Personen zurück zu weisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund von Alkohol- oder Betäubungsmitteln im Sinne von §1 Abs.1 BtmG) besteht.

#### **II. Besondere Bestimmungen für die Sportstätte „Platz der Einheit“**

1. Die Sportstätte ist in der Woche bis spätestens 21.30 Uhr und am Wochenende wie vertraglich vereinbart, zu verlassen.
2. Über den normal sportlichen Lärm hinausgehende Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
3. Das Notruftelefon befindet sich im Stiefelgang 4.
4. Tontechnik und Anzeigetafeln dürfen nur von ausgewiesenen Übungsleitern, Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Übungsleitern und den Sportwarten, Heizungs- und Belüftungsanlagen dürfen nur von den Sportwarten bedient werden.
5. Alle 4 Stiefelgänge sind barrierefreie Zugänge.

6. Auf dem Gelände der Sportanlagen ist das Fahrrad fahren, Skaten und Befahren mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet.
7. Die Fußballschuhe sind vor Betreten des Sanitärgebäudes in den dafür vorgesehenen Becken zu reinigen.  
Feuchte oder nasse Sportbekleidung der Fußballer sind in dem Trockenraum aufzuhängen. Das Aufhängen dieser Kleidung im Umkleideraum ist nicht gestattet.

Freiberg, den 08.06.2013

  
Bernd Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

